

**Gemeinde Grundhof
Amt Langballig
Kreis Schleswig-Flensburg**

7. Änderung des Flächennutzungsplanes

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Bearbeitet:

Schleswig, den 09.03.1999

ingenieurgesellschaft nord
waldemarswig 1 - 24837 schleswig - 0 46 21 / 3 40 21
siegfried-marcus-str. 31 - 17192 waren (müritz) - 0 39 91 / 6 40 90

ign

1. Allgemeines

Über einen *Flächennutzungsplan* verfügt die Gemeinde Grundhof. Zwischenzeitlich wurden 6 Verfahren zur Änderung durchgeführt und zum Abschluß gebracht.

Die Gemeinde Grundhof verfügt über einen *Landschaftsplan*. Im Jahr 1998 wurde das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes zum Abschluß gebracht. Mit den Ergebnissen der Landschaftsplanung sind die Zielsetzungen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes vereinbar.

Mit dieser Änderung wird der Flächennutzungsplan in *drei Teiländerungsbereichen* geändert.

2. Ziele und Zwecke der Planänderung

Wie dargelegt, erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes in drei Teiländerungsbereichen.

Mit der Änderung verfolgt die Gemeinde folgende Zielsetzungen:

- Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die weitere bauliche Entwicklung eines bestehenden Saatzzuchtbetriebes (Teiländerungsbereich 1),
- Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage zur notwendigen Umsiedlung eines landtechnischen Betriebes (Teiländerungsbereich 2) und
- Schaffung einer ersten planungsrechtlichen Grundlage für die weitere wohnbauliche Entwicklung (Teiländerungsbereich 3) der Gemeinde Grundhof.

3. Lage im Raum

Das Gemeindegebiet liegt im Naturraum des *Östlichen Hügellandes*, im *Landschaftsraum Angeln*.

Grundhof liegt im Bereich des *Regionalplan für den Planungsraum V des Landes Schleswig-Holstein*, einem von 5 Planungsräumen, die das Land Schleswig-Holstein gebildet hat. Dem *Nahbereich Sörup* (ländlicher Zentralort) ist die Gemeinde zugeordnet. Die Hauptfunktion von Grundhof liegt im *Wohnen*, als 1. Nebenfunktion ist die *Agrarfunktion* und als 2. Nebenfunktion die *Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion* bestimmt.

Verwaltungsmäßig gehört Grundhof zum *Amt Langballig* mit Verwaltungssitz des Amtes in Langballig.

4. Städtebauliche Ordnung

4.1 Teiländerungsbereich 1 - Sondergebiet Saatzucht -

In der geltenden Flächennutzungsplanung ist der überplante Bereich als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Mit dieser Änderung wird die Fläche für die Landwirtschaft in ein *Sonstiges Sondergebiet - Landtechnik* - und in *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* umgewandelt.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt rd. 3,22 ha. Davon entfallen auf das *Sonstige Sondergebiet* rd. 2,85 ha und auf die *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* rd. 0,37 ha.

Anlässlich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte erstmalig die Darstellung eines *Sonstigen Sondergebietes, Saatzucht*, nördlich bzw. östlich des *Teiländerungsbereich 1*. Seinerzeit erfolgte die Darstellung des Sondergebietes in der Flächennutzungsplanung, da der Betrieb nicht mit allen seinen Betriebszweigen als Vorhaben nach § 35 Baugesetzbuch angesehen werden konnte.

Im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes wird das *Sonstige Sondergebiet* in westliche und südliche Richtung erweitert.

Die Abgrenzung des Geländes ist aus der Landschaftsplanung der Gemeinde Grundhof entwickelt. Dort ist der überplante Bereich (Plan endgültige Planfassung) für eine bauliche Nutzung als Sondergebiet vorgesehen.

Mit dieser Änderung schafft die Gemeinde ein planungsrechtliche Grundlage für Erweiterungen des Betriebes.

Am westlichen und südlichen Rand des Sondergebietes erfolgt die Darstellung von *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*. Sie erfolgt aufbauend auf die Zielsetzungen der Landschaftsplanung. Auf dieser Fläche sollen u.a. die über die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Vorgesehen sind hier lineare Gehölzpflanzungen, die zur Einbindung der künftigen Hochbauten in dem umgebenden Landschaftsraum beitragen.

Im Osten grenzt der Änderungsbereich außerhalb der *festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze* an die *Streichmühler Straße*, die *Kreisstraße 96*.

Außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze sind die Anbauverbote gemäß *Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein* zu beachten. So dürfen z.B. Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größerem Umfangs in einem Abstand von 15 m zur Kreisstraße 96 nicht errichtet werden, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Direkte *Zufahrten und Zugänge* dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze zu bzw. von den Grundstücken nicht angelegt werden. Bei weiteren Planungen ist hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung zur Kreisstraße 96 rechtzeitig das Einvernehmen mit dem *Straßenbauamt Flensburg* herzustellen.

4.2 Teiländerungsbereich 2 - Sondergebiet Landtechnik -

In der geltenden Flächennutzungsplanung ist der überplante Bereich als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Mit dieser Änderung wird die Fläche für die Landwirtschaft in ein *Sonstiges Sondergebiet - Landtechnik* - umgewandelt.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt rd. 0,90 ha.

Mit dieser Darstellung verfolgt die Gemeinde das Ziel, einem in der Gemeinde ansässigen Gewerbebetrieb eine Umsiedlungsmöglichkeit zu bieten. Es handelt sich um einen *landtechnischen Betrieb*, der sich an seinem jetzigen Standort nicht mehr räumlich ausdehnen kann. Da es dem Willen der Gemeinde entspricht, den Betrieb in der Gemeinde zu halten, hat sie entschieden, über diese Änderung des Flächennutzungsplanes eine planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, die die Umsiedlung des Betriebes ermöglicht. Der gewählte Standort liegt westwärtig des *Holnisser Weg*, der Landesstraße 270.

Als *Sonstiges Sondergebiet* mit der Zweckbestimmung *Landtechnik* erfolgt die Darstellung. Die *Art der Nutzung* ist in der Zeichenerklärung abschließend bestimmt, in enger Anlehnung an das Planungsziel, dem bestehenden Betrieb eine Umsiedlungsmöglichkeit zu bieten.

Im Osten grenzt der Änderungsbereich an ein bebautes Grundstück. Bei den weiteren Planungen ist darauf hinzuwirken, daß diese Nutzung nicht über das zumutbare Maß hinaus durch Lärm beeinträchtigt wird, der innerhalb des Sondergebietes erzeugt und auf das angesprochene Grundstück einwirken könnte. Das *Staatliche Umweltamt Schleswig* hat im Rahmen der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes als Träger öffentlicher Belange in diesem Zusammenhang folgende Hinweise gegeben:

Bei dem östlich des Änderungsbereiches gelegenen Wohnhauses sind die Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) - 06:00 bis 22:00 Uhr und nachts 45 dB(A) - 22:00 bis 06:00 Uhr einzuhalten.

Die Einhaltung der vorgenannten, derzeit geltenden Richtwerte kann z.B. zur Folge haben, daß

- auf dem Hallenvorplatz am Tage keine lärmintensiven Arbeiten durchgeführt werden dürfen (z.B. Blecharbeiten, Arbeiten mit den Winkelschleifern)

nachts

- keine Arbeiten unter freiem Himmel
- keine Bewegungen von Lastkraftwagen und Nutzfahrzeugen auf dem Grundstück
- keine Motorläufe im Stand, wie z.B. Probeläufe, warmlaufen

stattfinden dürfen.

Es besteht allerdings die Möglichkeit, durch aktive Lärmschutzmaßnahmen Betriebseinschränkungen zu vermeiden. Als Lärmschutzmaßnahme ist die Anordnung der Gebäude zu empfehlen. Die Büro- und Werkstattgebäude können auf dem Grundstück so angeordnet und errichtet werden, daß sie das Wohngebäude von Schallemissionen abschirmen. Eine weitere Maßnahme ist die Errichtung eines Lärmschutzwalles.

Bei der künftigen baulichen Nutzung des Geländes ist das in der Planzeichnung dargestellte *Gesetzlich geschützte Biotop* zu beachten. Es ist nicht in die künftige bauliche Nutzung einzubeziehen. Dies gilt sinngemäß auch für die Trasse der *Wasserversorgungsleitung*, die ebenfalls in der Planzeichnung dargestellt ist.

4.3 Teiländerungsbereich 3 - Wohnbaufläche Ulmenallee -

In der geltenden Flächennutzungsplanung ist der überplante Bereich als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt.

Mit dieser Änderung wird die Fläche für die Landwirtschaft in *Wohnbauflächen, Flächen für den Wald, Wasserfläche und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* umgewandelt.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt rd. 4,82 ha. Davon entfallen auf die Wohnbauflächen rd. 4,30 ha, Flächen für den Wald rd. 0,17 ha, Wasserflächen rd. 0,10 ha und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft rd. 0,25 ha.

Mit dieser Darstellung verfolgt die Gemeinde das Ziel, in der gemeindlichen Flächennutzungsplanung einen Standort für die weitere *wohnbauliche Entwicklung* (örtlicher Bedarf) der Gemeinde darzustellen. Seine Lage wurde aufbauend auf die Ergebnisse der abgeschlossenen Landschaftsplanung bestimmt. Im weiteren soll für das Gebiet eine verbindliche Bauleitplanung aufgestellt werden, über die die künftige städtebauliche Ordnung sowie die Gestaltung der Hochbauten und die Behandlung der über die Planung vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen) detailliert festgelegt wird.

Abgestimmt auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wird der Realisierung der Planung ein Planungszeitraum bis zum Jahr 2013 zugrunde gelegt. Im weiteren werden für den Teiländerungsbereich mindestens 2 hintereinander wirksam werdende Bebauungspläne aufgestellt, die in ihrer gemeinsamen Laufzeit dem Planungshorizont bis zum Jahr 2013 entsprechen, zur Deckung der Flächenvorsorge für den Wohnungsbau, bezogen auf den örtlichen Bedarf der Gemeinde Grundhof.

Bei der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die künftige Bebauung über das zumutbare Maß hinaus durch *Verkehrslärm* beeinträchtigt wird, der von der westlich gelegenen *Lutzhöfter Straße* (Landesstraße 270) ausgeht und auf das Plangebiet einwirkt. Sofern das zumutbare Maß überschritten wird, sind besondere Lärmschutzmaßnahmen festzusetzen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes hat das *Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein* darauf hingewiesen, daß die Gemeindestraßen zur *Landesstraße 270* entsprechend der zu erwartenden Verkehrsbelastung ausgebaut werden müssen. Daher ist rechtzeitig das Einvernehmen mit dem *Straßenbauamt Flensburg* bei den weiteren Planungen hierzu herzustellen.

Die Abgrenzung des Geländes ist aus der Landschaftsplanung der Gemeinde Grundhof entwickelt. Dort ist der überplante Bereich (Plan endgültige Planfassung) für eine bauliche Entwicklung vorgesehen.

Neben der Darstellung von *Wohnbauflächen* erfolgt die Darstellung von *Flächen für den Wald, Wasserflächen* und *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*.

Es handelt es sich um bestehende Wald- und Wasserflächen. Bei der Wasserfläche handelt es sich um einen Bereich, der von § 15a Landesnaturschutzgesetz als *Gesetzlich geschütztes Biotop* erfaßt ist. Die *Waldschutzstreifen* zur bestehenden Waldfläche und der am westlichen Rand des Plangebietes gelegene Waldfläche sind in der Planzeichnung dargestellt.

Am südlichen des Änderungsbereiches ist eine *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* dargestellt. Sie erfolgt aufbauend auf die Zielsetzungen der Landschaftsplanung.

Auf dieser Fläche sollen u.a. die über die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Vorzusehen ist hier eine lineare Gehölzpflanzung, die zur Einbindung der künftigen Hochbauten in den umgebenden Landschaftsraum beiträgt.

5. Natur und Landschaft

5.1 Landschaftsplan

Die Gemeinde Grundhof verfügt über einen Landschaftsplan, der auf der Grundlage des *Landesnaturgesetzes* aufgestellt wurde. Im Jahr 1998 konnte die Aufstellung des Landschaftsplanes zum Abschluß gebracht werden.

5.2 Eingriff - Ausgleich

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die nach § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch genannten Belange zu berücksichtigen. Belange des Umweltschutzes sind bei der Bauleitplanung gemäß § 1a Baugesetzbuch zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 Baugesetzbuch). Dazu gehört die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, § 1a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch / § 8a Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Öffentliche und private Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Generell stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes keinen *Eingriff in Natur und Landschaft* dar. Jedoch werden aufgrund der Änderung Eingriffe in Natur und Landschaft *vorbereitet*.

5.3 Teiländerungsbereich 1 - Sondergebiet Saatzucht -

Wie bereits dargelegt, sind die Darstellungen dieses Teiländerungsbereiches aus der Landschaftsplanung Grundhof abgeleitet. Somit wurde die grundsätzliche Eignung des Geländes für eine bauliche Nutzung vorab geprüft. Die Erweiterung des Sondergebietes betrifft konfliktarme, intensiv genutzte und weitgehend strukturarme Ackerflächen.

Im Westen grenzt an den Teiländerungsbereich eine Biotopfläche (Kleingewässer mit Brache und randlichem Gehölzstreifen).

Auf den Planungsebenen, die der Änderung des Flächennutzungsplanes folgen, sind die mit der konkreten Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft abschließend zu bewerten und im Rahmen der Realisierung auszugleichen.

Hierbei sind insbesondere die Auswirkungen der künftigen Bebauung auf das Landschaftsbild in die Bewertung des Eingriffs einzubeziehen.

Am westlichen und südlichen Rand des Teiländerungsbereiches sind *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* dargestellt. Hier ist als eine Ausgleichsmaßnahme ein Gehölzstreifen anzulegen, der die Einbindung der angestrebten Bebauung in den umgebenden Landschaftsraum unterstützen wird.

5.4 Teiländerungsbereich 2 - Sondergebiet Landtechnik -

Der überplante Bereich ist in der Landschaftsplanung Grundhof (Plan endgültige Planfassung) als Acker/Ackerfutterfläche dargestellt. Am westlichen Rand des Änderungsbereiches liegt eine Fläche, die aufgrund ihrer natürlichen Strukturen als *Gesetzlich geschütztes Biotop* nach § 15a Landesnaturschutzgesetz in der Planzeichnung dargestellt ist. Die bestehenden Knicks unterliegen den *Besonderen Vorschriften für Knicks* nach § 15b Landesnaturschutzgesetz.

Wie bereits dargelegt, ist der überplante Bereich in der Landschaftsplanung als *Acker/Ackerfutterfläche* dargestellt. Somit läßt sich die vorgesehene Darstellung der Flächennutzungsplanänderung nicht aus der Landschaftsplanung ableiten. Sie weicht von den Zielsetzungen des Landschaftsplanes ab.

Nach § 6 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz sind die zur Übernahme geeigneten Inhalte der Landschaftspläne nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen) als Darstellung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Aufbauend auf § 4 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz sind Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung nur zulässig, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden und andere Belange bei der Abwägung den Belangen des Naturschutzes bei Würdigung aller Umstände im Rang vorgehen. Abweichungen sind in den Entscheidungen darzulegen und zu begründen; dabei ist darzulegen, wie Beeinträchtigungen der Natur vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden soll.

Die Gemeinde hat bei der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Teiländerungsbereich entschieden, von den Ergebnissen der Landschaftsplanung hinsichtlich der Darstellung des Sondergebietes abzuweichen. Aus Sicht der Gemeinde werden dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht erheblich beeinträchtigt. Sie hat der Zielsetzung der künftigen *Art der Bodennutzung im Teiländerungsbereich* einen Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes eingeräumt.

Bei dieser Entscheidung hat die Gemeinde berücksichtigt, daß im Rahmen der Landschaftsplanung auf der Fläche, die mit diesem Teiländerungsbereich überplant wird, keine besonderen Ziele zur Entwicklung von Natur und Landschaft bestimmt sind.

Insgesamt hat sie der geplanten baulichen Nutzung in diesem Bereich den Vorrang vor den Zielen des Naturschutzes eingeräumt. Die notwendige Umsiedlung eines landtechnischen Betriebes hat Vorrang vor der Erhaltung der zur Zeit als *Acker/Ackerfutterfläche* genutzten Fläche, da die Gemeinde Grundhof dem Betrieb eine Umsiedlungsmöglichkeit innerhalb des Gemeindegebietes bieten will.

Auf den Planungsebenen, die der Änderung des Flächennutzungsplanes folgen, sind die mit der konkreten Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft abschließend zu bewerten und im Rahmen der Realisierung der Planung auszugleichen.

Als eine Ausgleichsmaßnahme ist eine mindestens 10 m breite ungenutzte Pufferzone an den Ostrand des in der Planzeichnung dargestellten *Gesetzlich geschützten Biotop* zu legen. Der straßenbegleitende Knick im Norden ist bis auf die notwendige künftige Grundstückszufahrt zu erhalten. Der Südrand des Sondergebietes ist durch einen Knick mit Wallkörper gegen die freie Landschaft abzuschirmen. Sofern möglich, sollte der weitere notwendige Ausgleich auf der Fläche zwischen dem Sondergebiet und dem südlich vorhandenen Knick erfolgen.

5.5 Teiländerungsbereich 3 - Wohnbaufläche Ulmenallee -

Wie bereits dargelegt, sind die Darstellungen in diesem Teiländerungsbereich aus dem Landschaftsplan Grundhof abgeleitet. Somit wurde die grundsätzliche Eignung des Geländes für eine bauliche Nutzung vorab geprüft.

Die Wohnbaufläche wird zur Zeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Bei den weiteren Planungen sind zu folgenden Biotopstrukturen Abstände einzuhalten:

- zu den Waldflächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes,
- zur Wasserfläche mit Gehölzbestand und
- zur Ulmenallee, die von Ahorn-Bäumen gebildet wird.

In den freizuhaltenden Abstandsflächen ist eine Bracheentwicklung sinnvoll, um so Lebensraum für die Tierwelt zu schaffen. Im Süden (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) ist ein linearer Gehölzstreifen anzulegen, der die Einbindung der angestrebten Bebauung in den umgebenden Landschaftsraum unterstützt.

Im weiteren werden für das Plangebiet Bebauungspläne aufgestellt. Sofern eine über die *Landschaftsplanung* hinausgehende vertiefende Darstellung erforderlich wird, sind *Grünordnungspläne* nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz aufzustellen. In diesem Zusammenhang sind die mit der Planung verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild abschließend zu bewerten und Vorschläge zu entwickeln, wie die über die Planung vorbereiteten Eingriffe ausgeglichen werden können.

Die zur Übernahme geeigneten Inhalte des Grünordnungsplanes bzw. der Grünordnungspläne sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch als *Festsetzungen* in die Bebauungspläne zu übernehmen.

Sofern die Aufstellung von gesonderten Grünordnungsplänen nicht erforderlich wird, sind diese Belange im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu regeln.

Die notwendigen *Ausgleichsmaßnahmen* sollen *im Plangebiet* selbst durchgeführt werden, soweit außerhalb des Plangebietes keine geeigneten Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen.

6. Denkmalschutz

6.1 Baudenkmale

In der bei der *Unteren Denkmalschutzbehörde* des Kreises Schleswig-Flensburg geführten Kartei werden, bezogen auf den Bereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, keine Kulturdenkmale gemäß § 1 und § 5 des *Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale* geführt.

6.2 Vor- und Frühgeschichte, archäologische Denkmale

Im Bereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen keine *archäologischen Denkmale* oder *vor- und frühgeschichtliche Fundstellen*.

Werden jedoch bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist das *Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein*, Schleswig, unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

7. Waldschutzstreifen

Im Westen grenzt der *Teiländerungsbereich 3* teilweise an Wald. Darüber hinaus liegt innerhalb des Änderungsbereiches ein Wald. Daher sind im weiteren die Regelungen des § 32 Abs. 5 des Landeswaldgesetzes des Landes Schleswig-Holstein bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. In der Planzeichnung ist die Darstellung der *Waldschutzstreifen* erfolgt. Nach § 32 Abs. 5 Landeswaldgesetz des Landes Schleswig-Holstein beträgt der *Regelabstand* baulicher Vorhaben zum vorhandenen Wald 30 m (Waldschutzstreifen).

8. Bestehende Vorfluter

Innerhalb des *Teiländerungsbereich 3* befindet sich ein verrohrter Vorfluter des *Wasser- und Bodenverband Langballigau*. Seine Lage ist in der Planzeichnung dargestellt.

Bei den weiteren Planungen sind die satzungsgemäßen Stimmungen des *Wasser- und Bodenverbandes* zu berücksichtigen.

Darüber hinaus befindet sich innerhalb des Änderungsbereiches eine gemeindliche Regenwasserleitung, deren Lage in der Planzeichnung nicht dargestellt ist.

9. Bestehende Wasserversorgungsleitung

Innerhalb des *Teiländerungsbereich 2* liegt eine *Hauptwasserversorgungsleitung*, die durch den *Wasserbeschaffungsverband Nordangeln* betrieben wird. Die Lage der Leitung ist bei den weiteren Planungen zu beachten.

10. Ver- und Entsorgung

10.1 Wasser

Die Gemeinde Grundhof wird durch den *WBV Nordangeln* mit Trink- und Brauchwasser versorgt.

Im *Teiländerungsbereich 2*, Sondergebiet Landtechnik liegt an der östlichen Grundstücksgrenze eine Hauptwasserleitung DN 250 des WBV Nordangeln, die nicht überbaut werden kann und zu der Sicherheitsabstände einzuhalten sind.

Der *WBV Nordangeln* hat im Rahmen der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes als Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, daß bei der Realisierung des *Teiländerungsbereich 3*, Wohnbaufläche an der *Ulmenallee* eine Wasserleitung einzuplanen ist. Je nach Größe des Baugebietes (d.h. anzuschließende Grundstücke) ist eine Ringleitung von der *Ulmenallee* zum *Holnisser Weg* einzuplanen.

10.2 Abwasser

In der Ortslage Gemeinde Grundhof besteht eine Ortsentwässerung im *Trennsystem*. Die Schmutzwasser werden dem *Klärwerk Grundhof* zur abschließenden Behandlung zugeführt. Anlässlich der Aufstellung der Bebauungspläne für den *Teiländerungsbereich 3* wird die Gemeinde prüfen, ob der Umfang der dann geplanten Bautätigkeit eine Erweiterung der Kläranlage erfordert.

Die in den *Teiländerungsbereichen 1 und 2* anfallenden Schmutzwasser werden dem Klärwerk nicht zugeführt. Über eigene Anlagen wird das hier anfallende Schmutzwasser behandelt.

Die Oberflächenwasser werden der Vorflut kontinuierlich zugeführt. Die hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen sind auf den weiteren Planungsebenen abschließend zu klären.

10.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung der Gemeinde Grundhof erfolgt durch die *Schleswig AG*.

10.4 Telekommunikation

Innerhalb der Plangebiete wird ein über die entsprechende Lizenz (§ 8 Telekommunikationsgesetz) verfügender Lizenznehmer ein Telekommunikationsnetz aufbauen und betreiben. Die vorhandene Bebauung wird durch die *Deutsche Telekom AG* versorgt.

10.5 Abfallbeseitigung

Der Kreis Schleswig-Flensburg betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Auf die *Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg* (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) wird verwiesen.

10.6 Brandschutz

In der Gemeinde Grundhof besteht eine *Freiwillige Feuerwehr*. Für die Löschwasserversorgung sind *Hydranten* vorgesehen, die nach Absprache mit dem Ortswehrführer gemäß den technischen Vorschriften angelegt werden.

11. Grundwasserschutz

Die *Teiländerungsbereiche 1 und 2* liegen innerhalb des *Wasserschongebietes des Wasserwerk Grundhof*, siehe *Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein* (Stand: Februar 1998). Bei den weiteren Planungen ist daher in diesen Bereichen dem Grundwasserschutz ein besonderer Stellenwert beizumessen.

Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 09.03.1999 gebilligt.

Grundhof, den 23.8.99

K. Loh

- Bürgermeisterin -

